

Sehr geehrte Therapeutin
Sehr geehrter Therapeut

Aufgrund sehr zahlreicher Rückfragen aus Ihrem Kreis im Anschluss an den Versand des Communiqués von Bundesrat Didier Burkhalter haben wir für Sie einige Informationen zusammengestellt, die Ihnen vielleicht dienen. Es geht um die Konsequenzen des EDI-Entscheids auf Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin.

Das Erfahrungsmedizinische Register EMR begrüsst den Entscheid von Bundesrat Didier Burkhalter, die fünf komplementärmedizinischen Methoden provisorisch wieder im Krankenversicherungsgesetz (KVG) zuzulassen. So haben diejenigen Personen, die bisher von diesen Therapiemethoden mangels Zusatzversicherung nicht profitieren konnten, ab 2012 auch einen Zugang zur Komplementärmedizin. Besonders erfreulich ist dies für chronisch Kranke und älteren Menschen sowie für Personen, bei denen die Schulmedizin an ihre Grenzen gestossen ist: sie können sich nun auch komplementärmedizinisch behandeln lassen. Zudem bringt der Entscheid des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) einen substanziellen Zeitgewinn. In den kommenden Jahren kann nun geklärt und erarbeitet werden, was es noch braucht, um die ärztliche Komplementärmedizin ins KVG einzubinden.

Wichtig ist, dass allen Betroffenen der Unterschied zwischen den Konsequenzen auf die Grundversicherung (KVG) und auf die Zusatzversicherung (VVG) klar ist: Ab 2012 werden Behandlungen in den fünf Methoden Anthroposophie, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM), Neuraltherapie und Phytotherapie wieder über die Grundversicherung rückerstattet, **sofern die Leistung von einem Arzt erbracht wird, der einen Fähigkeitsausweis der FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) in der entsprechenden Methode hat.** Zurzeit sind das – über alle fünf Methoden – 956 Ärztinnen und Ärzte. Anzumerken ist, dass es den Fähigkeitsausweis in Phytotherapie noch nicht gibt, er sollte aber in der nächsten Zeit von der FMH verabschiedet werden.

Die allermeisten komplementärmedizinischen Behandlungen in der Schweiz erfolgen jedoch über die nicht-ärztliche Therapeuten, die zusammen über 120 Methoden der Komplementär- und Alternativmedizin anbieten. Solche Behandlungen werden von den Krankenversicherern wie bisher rückerstattet, sofern der Patient eine entsprechende Zusatzversicherung hat und der Therapeut vom Versicherer anerkannt ist. **Die nicht-ärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten sind also von der Entscheidung des EDI nicht betroffen,** da ihre Leistungen im Rahmen der Privatversicherungen erfolgen und nicht über die Grundversicherung abgerechnet werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Silva Keberle
EMR